



## **AN DIE MITGLIEDER DER FIFA**

Zirkular Nr. 1206

Zürich, 13. Oktober 2009  
GS/mku

### **Überarbeitetes Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern: Schutz Minderjähriger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das FIFA-Exekutivkomitee hat bei seiner Sitzung am 29. September 2009 mehrere Ergänzungen zum Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement“) verabschiedet. Diese zusätzlichen Bestimmungen sind am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten.

In der Anlage erhalten Sie zu Ihrer Information und für Ihre Unterlagen eine Kopie des überarbeiteten Reglements. Das überarbeitete Reglement ist zum Herunterladen auch auf der FIFA-Website [www.FIFA.com](http://www.FIFA.com) zu finden. Zu einem späteren Zeitpunkt erhalten Sie ferner drei Exemplare der gebundenen Ausgabe.

An dieser Stelle möchten wir an Zirkular Nr. 1190 anschliessen, in dem wir Sie bereits über die Reglementsänderungen und -ergänzungen betreffend Schutz Minderjähriger, insbesondere über Art. 19 Abs. 4 des Reglements, der ebenfalls am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, informiert haben.

Ein von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzter Ausschuss prüft neu jeden internationalen Transfer eines minderjährigen Spielers sowie jede Erstregistrierung eines minderjährigen Spielers, der nicht Staatsbürger des Landes ist, in dem er erstmals registriert werden möchte, und erteilt gegebenenfalls seine Zustimmung.

Angesichts dessen und aufgrund der Tatsache, dass das erwähnte Verfahren über das Transferabgleichungssystem (TMS) abgewickelt wird, enthält das überarbeitete Reglement einen neuen Anhang 2, der das Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger regelt.

Wir verweisen diesbezüglich auf das beiliegende Reglement, insbesondere auf Anhang 2, und die neun Bestimmungen, die das Verfahren darlegen und regeln.

Grundsätzlich gilt für das Antragsverfahren die geltende Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von



For the Game. For the World.

Streitigkeiten. Mit Blick auf das neue computergestützte Verfahren mussten jedoch einige geringfügige Anpassungen vorgenommen werden.

Die Zustimmung des Ausschusses muss vorliegen, bevor ein Verband einen internationalen Freigabebeschein und/oder eine Erstregistrierung beantragt. Sobald die Zustimmung des Ausschusses vorliegt, muss der neue Verband weiterhin in einer der beiden jährlichen Registrierungsperioden, die vom betreffenden Verband festgelegt werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Reglements), den internationalen Freigabebeschein beantragen. Im Fall einer Erstregistrierung darf der Minderjährige zudem ebenfalls nur während einer der beiden vom betreffenden Verband festgelegten jährlichen Registrierungsperioden registriert werden.

Bis der betreffende Verband im TMS Zugang zum Bereich „Minderjährige“ hat, wird das Antragsverfahren in einer Übergangsphase per Telefax abgewickelt. Sobald ein Verband jedoch Zugang zum genannten Bereich im TMS hat, werden nur noch Gesuche berücksichtigt, die vom zuständigen Verband ins TMS eingegeben wurden.

Wir sind überzeugt, dass die neuen Reglementsergänzungen das Verfahren weiter verbessern und so zu einer besseren Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen betreffend Schutz Minderjähriger beitragen werden.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE  
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Markus Kattner  
Stv. Generalsekretär

Anlage erwähnt

Kopie an: FIFA-Exekutivkomitee  
Konföderationen  
Kommission für den Status von Spielern  
Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten  
FIFPro